

LE JUGEMENT

DAS URTEIL

Voraussetzungen der Legitimation zur Anfechtung eines UBI-Entscheids

Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2008 (2C_4/2008; Publikation vorgesehen)

Auch wer sich engagiert zu einer Frage in der Öffentlichkeit äussert, ist nicht bereits deswegen befugt, Darstellungen zur entsprechenden Thematik in Radio und Fernsehen vor Bundesgericht zu beanstanden. Ein besonderes persönliches oder berufliches Interesse an einem bestimmten Thema verschafft für sich allein ebenfalls noch keine legitimationsbegründende enge Beziehung zum Inhalt eines Beitrags.

Le fait qu'une personne se soit exprimée publiquement sur une thématique ne l'autorise pas pour autant, sous l'angle du droit des programmes, à porter l'affaire devant le Tribunal fédéral. Un intérêt particulier – de nature personnelle ou professionnelle – n'est ainsi pas suffisant pour remplir la condition de la relation étroite avec le contenu d'une émission qu'exige la loi pour être légitimé à agir devant le TF.

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Das Schweizer Fernsehen strahlte am 21. Februar 2007 im Rahmen des Nachrichtenmagazins «10 vor 10» den Beitrag «Mehr Schweine» aus. Im Zentrum des rund dreiminütigen Beitrags stand der Antrag von SVP-Nationalrat und Landwirt Marcel Scherrer, die gesetzlichen Höchsttierbestände abzuschaffen. Anmoderiert wurde der Bericht mit der Aussage, dass es «keine Tierfabriken in der Schweiz» gebe; ob das so bleibe, sei die grosse Frage; ein Züchter dürfe heute maximal 1500 Schweine und 27000 Hühner halten.

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken, und 22 Mitunterzeichner gelangten hiergegen am 17. Mai 2007 an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Diese wies ihre Beschwerde am 31. August 2007 ab. Erwin Kessler ist hiergegen am 27. Dezember 2007 im Namen des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) mit dem Antrag an das Bundesgericht gelangt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die Sache «wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs» an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen zurückzuweisen.

Aus den Erwägungen:

(...)

2.1 Zwar können Entscheide der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen über den Inhalt redaktioneller

Sendungen mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unmittelbar an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 86 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 83 lit. p BGG). Die Beschwerdebefugnis richtet sich dabei jedoch ausschliesslich nach Art. 89 Abs. 1 BGG und nicht nach Art. 94 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG 2006; SR 784.40) bzw. Art. 63 des entsprechenden Gesetzes vom 21. Juni 1991 (RTVG 1991; AS 1992 S. 601 ff.). Die zu Art. 103 lit. a OG entwickelten Grundsätze gelten diesbezüglich auch für Art. 89 Abs. 1 BGG (BGE 133 II 400 E. 2.2): Die Legitimation ergibt sich nicht bereits aus der Beteiligung als Popularbeschwerdeführer am vorinstanzlichen Verfahren (BGE 130 II 514 E. 1; 123 II 115 E. 2a S. 117; 121 II 359 E. 1a S. 361, 454 E. 1a S. 455). Der Beschwerdeführer muss vielmehr stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswert nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines, öffentliches Interesse genügt hierzu nicht. Der Beanstander einer Sendung muss für das bundesgerichtliche Verfahren in einer eigenen engen Beziehung zum Gegenstand des beurteilten Beitrags stehen (BGE 130 II 514 E. 1 mit Hinweisen). Vor Bundesgericht gibt es (auch) im Radio- und Fernsehbereich kein Popularbeschwerderecht (vgl. BGE 130 II 514 E. 2.3). Hieran hat sich mit dem neuen Radio- und Fernsehgesetz nichts geändert (vgl. Art. 99 RTVG 2006).

2.2 Nach der bundesgerichtlichen Praxis fehlt dem Stimmbürger die Legitimation, um allein gestützt auf seine poli-

tischen Rechte einen Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen über die Einhaltung rundfunkrechtlicher Vorschriften mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde – bzw. heute mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten – anfechten zu können (BGE 123 II 115 E. 2b/cc S. 119; 115 Ib 387 ff.). Auch wer sich engagiert zu einer Frage in der Öffentlichkeit äussert, ist nicht bereits deswegen befugt, Darstellungen zur entsprechenden Thematik in Radio und Fernsehen vor Bundesgericht zu beanstanden (BGE 114 Ib 200 E. 2c S. 203). Ein besonderes persönliches oder berufliches Interesse an einem bestimmten Thema verschafft für sich allein ebenfalls noch keine legitimationsbegründende enge Beziehung zum Inhalt eines Beitrags (BGE 130 II 514 E. 2.2.1 mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Doktrin). Diese Grundsätze gelten auch im Rahmen der egoistischen Verbandsbeschwerde, bei der eine als juristische Person konstituierte Vereinigung im Rahmen ihrer statutarischen Aufgaben die Interessen der Mehrheit oder einer Grosszahl ihrer Mitglieder wahrnimmt (BGE 130 II 514 E. 2.3.3 S. 519 mit Hinweisen).

2.3 Im beanstandeten Beitrag ist unmittelbar weder vom beschwerdeführenden Verein noch von seinem Präsidenten die Rede. Der VgT und seine Mitglieder haben sich ganz allgemein dem Schutz der Tiere verschrieben; die Tatsache, dass der VgT in seinem Namen bzw. Logo den Begriff «Tierfabrik» verwendet, genügt nicht, um einen (kritischen) Beitrag zur Abschaffung der Höchsttierbestände und der damit befürchteten Gefahr des Entstehens von Tierfabriken mit der Begründung anzufechten, solche bestünden – im Hinblick auf die Qualität der Tierhaltung – in der Schweiz bereits heute, was dem Zuschauer verschwiegen worden sei. Der beschwerdeführende Verein bzw. seine Mitglieder engagieren sich aktiv zum Wohl der Tiere und sehen hierin auch ein besonderes persönliches Interesse; sie werden durch den beanstandeten Beitrag jedoch nicht anders betroffen als irgendein anderer tierliebender Zuschauer. Es fehlt ihnen so-

mit die nach Art. 89 Abs. 1 BGG erforderliche Beziehungsnähe zum Sendethema, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Dass der Präsident des VgT 1992 ein Buch zum Thema der Tierfabriken geschrieben hat, verschafft ihm auch als Privatperson kein persönliches Interesse im dargelegten Sinn (BGE 123 II 115 E. 2b: «publizistische Tätigkeit im Bereich der Ausländerpolitik»). In solchen Fällen steht nur die Popularbeschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen offen (BGE 123 II 115 E. 2b/cc S. 119).

2.4 Dies gilt auch, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt: Im Rahmen der im Radio- und Fernsehgesetz formalisierten Aufsichtsbeschwerde hat der Popularbeschwerdeführer lediglich einen spezialgesetzlichen Anspruch darauf, dass es die UBI nicht bundesrechtswidrig unterlässt, das durch ihn ausgelöste und ausschliesslich im öffentlichen Interesse liegende Verfahren durchzuführen. Allein diesen spezialgesetzlichen Erledigungsanspruch kann er gegebenenfalls mit Beschwerde vor Bundesgericht durchsetzen. Er ist dagegen nicht legitimiert, geltend zu machen, die UBI habe zu Unrecht Beweisanträgen nicht entsprochen, den Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt oder ihr Prüfungsprogramm in unzulässiger Weise beschränkt. Verfügt der Popularbeschwerdeführer über keine entsprechenden Verfahrensrechte, hat er auch kein schutzwürdiges Interesse, um in diesem Zusammenhang an das Bundesgericht zu gelangen (vgl. BGE 123 II 115 E. 2c S. 119 f.; Urteil 2A.47/1998 vom 29. September 1998, E. 3, publ. in: Pra 1999 Nr. 6 S. 36). (...)

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

(...) ■

EN DIRECT DE STRASBOURG
AUS STRASSBURG

**Informationsinteresse
überwiegt Anliegen der
geheimen Strafuntersu-
chung**

Urteil der 2. Kammer
«Campos Damaso c. Portugal» vom
24.4.2008 (N° 17107/05)

Nachdem die portugiesische Tageszeitung «Público» im Januar 1995 eine Affäre um den sozialdemokratischen Parlamentarier N.D. aufgedeckt und eine Strafuntersuchung wegen Unregelmäßigkeiten bei der Mehrwertsteuerabrechnung ins Rollen gebracht hatte, griff sie die Angelegenheit im November 1998 erneut auf. Unter dem Titel «N.D. accusé d'escroquerie et de fraude fiscale» berichtete der Journalist Campos Damaso über den Stand der Strafuntersuchung gegen N.D., der nach Eröffnung des Strafverfahrens seine politischen Funktionen für die regierenden Sozialdemokraten (er war Vizepräsident der parlamentarischen Gruppierung) niedergelegt hatte.

Die Veröffentlichung in «Público» verletzte Artikel 86 der portugiesischen Strafprozessordnung, welcher das «segredo de justiça» schützt. Das während der Verfahrensphase bis zum untersuchungsrichterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheid vorgesehene Geheimnis galt zur damaligen Zeit automatisch, denn es wurde erst durch eine 2007 in Kraft getretene Revision auf Fälle beschränkt, in denen die Staatsanwaltschaft oder die Untersuchungsbehörde ausdrücklich eine Geheimhaltung anordnet. Das portugiesische Strafgesetzbuch sah für eine Verletzung des «segredo de justiça» in Artikel 371 eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder 240 Tagessätze Busse vor.

Das zuständige Strafgericht beanstandete die fast wörtliche Wiedergabe des staatsanwaltschaftlichen Dokuments, das dem Journalisten während der geheimen Verfahrensphase zugespielt worden war. Allerdings räumte das Strafgericht ein, dass die Zeitungspublication den Gang der Strafuntersuchung nicht beeinträchtigt habe, weshalb lediglich eine geringe Strafe (25 Tagessätze Busse) am Platze sei.

Auch diese geringe Sanktion lässt sich aber nach einstimmiger Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EGMR) vor dem Hintergrund der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) nicht halten. Der Zeitungsbericht thematisierte eine Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung, an der die Leserschaft ein berechtigtes Informationsinteresse hatte. Er tat dies zwar während einer wichtigen Verfahrensphase, aber ohne vorverurteilende Formulierung und ohne Gefahr einer Beein-

flussung des ordentlichen Verfahrensgangs (zumal keine Beurteilung durch Laienrichter vorgesehen war):

«35. Certes, quiconque, y compris un journaliste, exerce sa liberté d'expression assume des «devoirs et responsabilités» dont l'étendue dépend de la situation (Dupuis et autres, précité, § 43). Il convient de déterminer si, dans les circonstances particulières de l'affaire, l'intérêt d'informer le public l'emportait sur les «devoirs et responsabilités», notamment celui de respecter la présomption d'innocence de la personne visée, pesant sur le requérant. A cet égard, la Cour constate que s'il est vrai que l'article en question fut publié à un moment crucial de la procédure pénale – celui de la présentation des réquisitions – où le respect de la présomption d'innocence de l'accusé revêt une importance accrue, il n'en demeure pas moins que cette publication faisait suite à d'autres articles du même auteur sur les mêmes questions, publiés presque quatre ans plus tôt, qui avaient d'ailleurs donné lieu à l'ouverture des poursuites contre la personne visée. Inversement aux faits en cause dans l'affaire Worm (arrêt précité, §§ 51-52), l'article à l'origine de la présente affaire ne prenait pas position sur l'éventuelle culpabilité de N.D., se bornant à décrire le contenu des réquisitions du ministère public. Enfin, aucun magistrat non professionnel ne pouvait être appelé à juger l'affaire, ce qui réduisait également les risques de voir des articles tels que celui de l'espèce affecter l'issue de la procédure judiciaire.

36. Quant à l'intérêt légitime de la protection de l'enquête en cours, mis en exergue par le Gouvernement, la Cour souligne que c'est le tribunal d'Esposende lui-même qui a reconnu que la publication de l'article litigieux n'avait porté aucun préjudice aux investigations (voir paragraphe 11 ci-dessus). Quant à la cour d'appel de Guimarães, elle s'est bornée à noter, en termes généraux, que la phase d'investigation peut s'étendre au-delà de la présentation des réquisitions du ministère public, dans les cas où l'ouverture de l'instruction est demandée par l'assistente ou par l'accusé. En outre, le Gouvernement n'a pas précisé comment les investigations en cause auraient été affectées par la publication de l'article litigieux. Dans ces conditions, la Cour conclut que l'intérêt légitime de protection de l'enquête ne saurait non plus, dans les circonstances de l'affaire, primer sur le droit du requérant à communiquer des informations sur la procédure pénale.

37. Dans la mesure où le Gouvernement fait valoir la nature limitée dans le temps du segredo de justiça, relevée également par les juridictions internes, la Cour souligne que le rôle des journalistes d'investigation est, précisément, d'informer et d'alerter le public sur des phénomènes tels que ceux visés par l'article litigieux. On ne saurait leur faire grief de publier ces articles dès que les informations pertinentes entrent en leur possession (Cumpana et Mazare c. Roumanie, arrêt du 17 décembre 2004 [GC], no 33348/96, § 96, CEDH 2004-XI). En effet, la publication litigieuse, notamment la partie décrivant les faits dont N.D. était accusé, servait non

seulement l'objet mais aussi la crédibilité des informations communiquées, attestant de leur exactitude et de leur authenticité (Dupuis et autres, précité, § 46).»

Die Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses möge ein noch so legitimes Anliegen sein, das Publikationsinteresse wiegen in diesem Fall schwerer. ■

ANMERKUNGEN:

Das Urteil festigt eine Tendenz, die sich in letzter Zeit in Strassburg immer deutlicher abzuzeichnen begann: Eine bloss abstrakte Gefährdung von Rechtsgütern vermag keine Bestrafung von Medienschaffenden zu rechtfertigen, die an sich geheime Informationen an die Öffentlichkeit tragen (vgl. etwa das EGMR-Urteil N° 1914/02 «Dupuis u.a. c. Frankreich» vom 7.6.2007; medialex 3/2007, S. 151f.). Damit ist nicht gesagt, Medienschaffende hätten einen Anspruch, bei den Behörden entsprechende Dokumente herauszuverlangen. Was sie aber an geheimen Informationen zugespielt erhalten, dürfen sie veröffentlichen, sofern es um eine Angelegenheit von legitimum Allgemeininteresse geht, ihre Formulierungen die Unschuldsvermutung nicht verletzen und auch das Recht auf einen fairen Prozess nicht beeinträchtigen. Das an sich verständliche Interesse der Untersuchungsbehörden, eine gewisse Verfahrensphase in Diskretion abwickeln zu können, vermag keine flächendeckende Bestrafung zu legitimieren.

Diese Rechtsprechung liefert ein weiteres Argument gegen formelle Geheimhaltungsvorschriften, welche als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet sind. Paradebeispiel ist der in seiner ursprünglichen Form nicht mehr haltbare Artikel 293 des schweizerischen Strafgesetzbuchs (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen und Dokumente). Aber auch spezifische Vorschriften zum Schutz von Voruntersuchungen dürften künftig nur dann bedenkenlos zum Einsatz kommen, wenn eine bestimmte Publikation ein konkretes Schutzanliegen ernsthaft gefährdet.

DR. FRANZ ZELLER, BERN

Unzulässige Ausstrahlung von abgehörtem Polizeifunk

Zulässigkeitsentscheid der 5. Kammer
«Adamek c. Deutschland» vom
25.3.2008 (N° 22107/05)

Der freie Journalist Sascha Adamek befasste sich in einem Beitrag für die Fernsehsendung «Klartext» im Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg (ORB) mit angeblich unseriösen Praktiken bei der Vergabe von Abschlepp-Aufträgen durch die Polizei. Dazu hatte er zu Beweis Zwecken den Polizeifunk abgehört, aufgezeichnet und ausschnittsweise in der Sendung wiedergegeben:

Adamek filmte einen Abschleppunternehmer, wie er in seinem Abschleppfahrzeug heranfuhr und am Rand der Autobahn parkierte. Im Sendebetrag hiess es dazu: «Meist postiert er sich auf einem einsamen Parkplatz nahe dem Autobahnkreuz Werder. Dort wartet er auf einen aufgeschnappten Funkspruch, um rechtzeitig am Unfall- oder Pannenort zu sein.» Im Anschluss daran ist aus dem Polizeifunk der Satz «Einstein an Einstein 3122 kommen» aus dem Inneren des

Abschleppautos mit dem für Funksprüche üblichen Rauschen und einer gewissen Verzerrung zu hören und gleichzeitig dazu die Stimme des Abschleppunternehmers, der sagte: «Manchmal passiert viel, manchmal passiert gar nichts.» Der Sendung «Klartext» liege eine Polizeifunkaufnahme vor, die zeige, «wie Beamte dem ADAC zuweilen unter die Arme greifen.» Es waren dann die Sätze zu hören: «Ich habe jetzt mit dem Bürger noch mal gesprochen. Er wäre bereit, vor Ort ADAC-Mitglied zu werden». In dem Filmbericht wurden diese Sätze als Polizeifunkaufnahmen angekündigt.

Aufgrund dieser Sendung erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Adamek, der vom Amtsgericht Potsdam zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Das Gericht warf dem Journalisten eine Verletzung von § 95 des damaligen Telekommunikationsgesetzes vor. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, «wer entgegen § 86 Abs. 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt.»

Der Journalist argumentierte vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht vergeblich, das Abhören und die Wiedergabe des Polizeifunks seien in seinem Falle gerechtfertigt gewesen, um das sittenwidrige Verhalten der Polizeibeamten zu belegen. Eine ausnahmsweise Rechtmässigkeit der Verbreitung des unbefugt abgehörten Wortes kann gemäss Bundesverfassungsgericht nur auf Grund einer Abwägung der betroffenen Interessen angenommen werden, die hier zu Lasten des Medienschaffenden ausgehe. Zwar gehöre zur Medienfreiheit grundsätzlich auch das Recht der Medien selbst zu entscheiden, auf welche Weise sie eine Information mediengemäss aufbereiten und wie sie die Aufmerksamkeit des Publikums gewinnen wollen. Der Journalist hätte aber den von ihm angenommenen Missstand in der Öffentlichkeit auch anprangern können, ohne einen Mitschnitt des Polizeifunks auszustrahlen. Beschränkt werde bloss die Form der Aufmachung, nicht aber die Information selbst. Dem Rundfunk bleibe es also möglich, den angenommenen Missstand anzuprangern. «Ob und in welchem Umfang zusätzlich eventuell eine Gelegenheit für den Journalisten eröffnet sein muss, entsprechende Aufnahmen für den Fall eines Streits um die inhaltliche Richtigkeit eines Berichts zu Beweis Zwecken zu machen, ist vorliegend nicht zu entscheiden, da es ausschliesslich um die Verbreitung abgehörter Inhalte, nicht um die Richtigkeit ihrer Wiedergabe geht.»

Der Gerichtshof stützte die Argumentation der deutschen Justiz und bezeichnete die Beschwerde des Journalisten einstimmig als offensichtlich unbegründet:

«The Court notes that the domestic courts considered the importance of the secrecy of police radio communications and decided that that deserved priority over the interest of the general public in the present case, in particular because the applicant could have reported on the shortcomings in a different manner without being in violation of the provisi-

ons of the Telecommunications Act. The Federal Constitutional Court found that that balancing of the competing interests had not been objectionable from a constitutional point of view and underlined that the ordinary court's interpretation of the Telecommunications Act was not that the information should have been suppressed, but that restrictions applied to the manner in which the applicant could present it. The Court therefore finds that the interpretation by the domestic courts of the relevant provisions of the Telecommunications Act did not prevent the applicant from reporting on the shortcomings within the police service as such. The Court also notes that the domestic courts, when assessing the applicant's sentence, took into account that the applicant had felt obliged as a journalist to report to the public illegal conduct by the police and sentenced him to a relatively low fine of 450 EUR. Moreover, the domestic courts' reasoning that an analogous application of the defences provided for in Articles 193 and 201 of the Criminal Code was not justified in the present case was neither manifestly erroneous nor arbitrary.

Having regard to the above circumstances, it cannot be said that the applicant's conviction amounted to a disproportionate and hence unjustified restriction of his right to freedom of expression.» ■

ANMERKUNGEN:

Dieser Zulässigkeitsentscheid betrifft ein auch in der Schweiz aktuelles Thema: Unter welchen Umständen können an sich strafbare Recherchier- und Publikationsmethoden von Medienschaffenden ausnahmsweise durch ein überwiegendes Informationsinteresse gerechtfertigt werden? Wie in Deutschland geht es hier um den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Und wie Sascha Adamek vor den deutschen Gerichten scheitern auch Medienschaffende vor der schweizerischen Strafjustiz immer wieder daran, dass sie ihre Enthüllung nach Auffassung der Gerichte auch auf anderem, rechtmässigem Weg an die Öffentlichkeit hätten bringen können (vgl. etwa BGE 127 IV 122 zu einer illegalen Einreise durch einen recherchierenden Journalisten mit kritischen Anmerkungen von FRANZ RIKLIN, *Medialex* 2001, S. 175). Wäre aber eine andere Art des journalistischen Vorgehens (z.B. Verzicht auf das Anfertigen oder die Ausstrahlung illegaler Ton- und Bildaufnahmen) tatsächlich eine taugliche Alternative zur Information der Öffentlichkeit? Diese Frage werden Menschen aus der Medienwelt in vielen Fällen anders beantworten als Personen aus der Strafjustiz. Medienschaffende legen tendenziell mehr Wert auf eine authentische, das Publikum aufrüttelnde Präsentationsform als die Gerichte, welche die Latte für einen rechtmässigen Bruch des Strafrechts hoch legen.

Der einstimmig gefällte Strassburger Zulässigkeitsentscheid gibt einen ersten Hinweis darauf, dass auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in diesem Bereich eher zurückhaltend ist und von den Medienschaffenden triftige Gründe für eine Missachtung des Strafrechts verlangt. Die Tragweite des vorliegenden Zulässigkeitsentscheides sollte allerdings nicht überbewertet werden. Der in Adameks Fernsehbeitrag behauptete Missstand war zwar keine Bagatelle, aber wohl auch nicht extrem gravierend. Und im Mittelpunkt des deutschen Falles stand nicht die Recherche (illegales Abhören), sondern lediglich die journalistische Darstellungsform (Verbreitung der unbefugt abgehörten Funkgespräche). Das Bundesverfassungsgericht schloss denn auch nicht aus, dass Medienschaffende zu Beweiszwecken für mögliche Konflikte um die inhaltliche Richtigkeit ihrer Vorwürfe entsprechende Aufnahmen erstellen dürften.

DR. FRANZ ZELLER, BERN

Weitere Strassburger Rechtsprechung:

- Missachtete Meinungsfreiheit eines wegen «Hassrede» verurteilten Journalisten, der das Erdbeben von Marmara, das 1999 rund 20000 Menschenleben gefordert hatte, als göttliche Strafe bezeichnet hatte. Die schockierenden Äusserungen zeugten zwar von Intoleranz, riefen aber nicht zur Gewalt auf und waren auch nicht geeignet, den Hass gegen Andersgläubige anzustacheln. Die Bestrafung des Journalisten war deshalb unverhältnismässig. (Urteil der 4. Kammer N° 73715/01 «Kutlular c. Türkei» vom 29.4.2008)
- Missachtete Meinungsfreiheit eines polnischen Verlegers durch die zivilrechtliche Verurteilung (Publikation einer Entschuldigung und Bezahlung einer Entschädigung an den Kläger) wegen der Publikation eines Interviews mit einem Anwalt, der einen Politiker als Lügner bezeichnet und ihm Amtsmissbrauch vorgeworfen hatte. Es fehlten die besonders zwingenden Gründe für die Sanktionierung der Medien wegen Interviews, welche bloss die Äusserungen eines Dritten wiedergeben. Zudem ging es um eine intensiv diskutierte Angelegenheit (angebliches Kidnapping der Tochter des Politikers), deren Mediatisierung der Politiker selber verursacht hatte. Es handelte sich auch nicht um einen völlig unbegründeten persönlichen Angriff, da der Medienartikel eine objektive Begründung für die scharfen Werturteile zu geben versuchte. (Urteil der 4. Kammer N° 15601/02 «Kulis c. Polen» vom 18.3.2008)
- Missachtete Meinungsfreiheit durch die straf- und zivilrechtliche Verurteilung des Direktors von «Libération» und des Zeitungsverlags wegen der Berichterstattung über die Medienkonferenz der Privatkläger in einem Strafverfahren um die Tötung eines französischen Magistraten. Die Redaktorin hatte die Vorwürfe gegen die Untersuchungsbehörden in indirekter Rede wiedergegeben. Das Publikum konnte damit erkennen, dass sie lediglich die Ansichten Dritter wiedergab. Zu einer förmlichen Distanzierung war sie nicht verpflichtet. Der EGMR wendet die Grundsätze zur Sanktionierung für Äusserungen des Interviewpartners in diesem Urteil nun auch auf die Wiedergabe von Pressekonferenzen an. (Urteil der 3. Kammer N° 20893/03 «July & Sarl Libération c. Frankreich» vom 14.2.2008)
- Missachtete Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) des Pressechefs der moldawischen Staatsanwaltschaft, der einer Zeitung geheime Dokumente zugespielt hatte und deswegen entlassen worden war. Die zugespielten Briefe belegten die Einflussnahme hochrangiger Politiker auf ein hängiges Strafverfahren gegen vier Polizisten. Der EGMR betrachtete die Presse als gutgläubig handelnden «Whistleblower», der keine wirksame andere Möglichkeit als die Indiskretion gehabt hatte, um auf die sehr wichtigen Missstände aufmerksam zu machen. (Urteil der Grossen

L'avis des tribunaux Die Gerichte entscheiden

- Kammer N° 14277/04 «Guja c. Moldawien» vom 12.2.2008)
- Missachtete Meinungsfreiheit des Mitautors eines Buchs über die Gärten von Castelo Branco, der wegen abschätziger Äusserungen über die Autorin eines anderen wissenschaftlichen Buchs mit einer Geldstrafe (subsidiär zu 70 Tagen Freiheitsstrafe) bestraft worden war. Der Gerichtshof zweifelte an der Berechtigung jeglicher Sanktion, bezeichnet aber jedenfalls die Möglichkeit einer Freiheitsstrafe für eine klassische Ehrverletzung als unverhältnismässig. (Urteil der 2. Kammer N° 20620/04 «Azevedo c. Portugal» vom 27.3.2008)
 - Missachtung der Meinungsfreiheit von Verantwortlichen der Tageszeitung «Evrensel», die den Staatsanwalt Tönük kritisiert hatten und deshalb zivilrechtlich zu einer Entschädigungszahlung verurteilt worden waren. Es handelte sich um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. Zudem sah das türkische Recht weder eine Entlastung durch den Beweis der Wahrheit noch durch den Beweis ausreichender Sorgfalt (Gutgläubensbeweis) vor, was eine übertriebene Massnahme zum Schutz der Reputation bedeute. (Urteil der 2. Kammer N° 19353/03 «Saygili u.a. c. Türkei» vom 8.1.2008)
 - Missachtete Meinungsfreiheit eines zivilrechtlich verurteilten Journalisten wegen scharfer Kritik an den Mitgliedern von «Network 21», die zum Teil den Führer der kurdischen Untergrundorganisation PKK, Abdullah Öcalan, unterstützt und mit hohen Schadenersatzforderungen auf kritische Publikationen reagiert hatten. (Urteil der 1. Kammer N° 25145/05 «Vasilakis c. Griechenland» vom 17.1.2008)
 - Keine Missachtung der Meinungsfreiheit durch Verurteilung wegen Verletzung der Ehre eines Politikers, dem eine grosse Tageszeitung fälschlicherweise vorgeworfen hatte, er besitze drei Firmen, die auf einer Liste von Unternehmen mit Zahlungsrückständen aufgeführt sind. Die Medienschaffende hatte eine ausreichende Recherche ihrer recht gravierenden Vorwürfe unterlassen. (Urteil der 5. Kammer N° 36207/03 «Rumyana Ivanova c. Bulgarien» vom 14.2.2008)
 - Keine Missachtung der Meinungsfreiheit durch Disziplinar-massnahme gegen einen Schönheitschirurgen, welcher für seine Dienstleistungen (Haartransplantationen) in verschiedenen Medien Werbung betrieben hatte. Der Gerichtshof verwarf den Einwand des Chirurgen, es habe sich hier nicht um medizinische Behandlungen im engeren Sinne gehandelt. (Zulässigkeitsentscheid der 2. Kammer N° 16938/05 «Malte Villnow c. Belgien» vom 29.1.2008)
 - Verletzung der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) durch vorverurteilende öffentliche Erklärungen des Staatsanwalts (im Lokalfernsehen) und des Polizeichefs (in einer Wochenzeitung) zu einem hängigen Korruptionsverfahren gegen zwei Polizeibeamte. (Urteil der 3. Kammer N° 33065/03 «Samoila & Cionca c. Rumänien» vom 4.3.2008) ■

D'AUTRE PART UND AUSSERDEM

«10 vor 10»-Beiträge über «Fuente Alamo»

Urteile des Bundesgerichts vom
19. März 2008 (2C_542/2007 und
2C_551/2007)

Das Bundesgericht weist zwei Beschwerden gegen die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) ab, welche ihrerseits eine Beschwerde gegen einen auf SF 1 ausgestrahlten Beitrag des Nachrichtenmagazins «10 vor 10» über die Schweizer Therapiestation «Fuente Alamo» gutgeheissen und eine andere gegen einen andern Beitrag von «10 vor 10» zum gleichen Thema abgewiesen hat.

Das Schweizer Fernsehen strahlte auf SF 1 im Rahmen des Nachrichtenmagazins «10 vor 10» am 4. und 8. August 2006 jeweils einen Beitrag über die im Süden von Spanien gelegene Schweizer Therapiestation «Fuente Alamo» für Drogenabhängige aus. Thematisiert werden darin angebliche Missstände in der «umstrittenen Drogenstation». Im Mittelpunkt der Beiträge standen ein Todesfall nach einer Gasexplosion und Vorwürfe, welche insbesondere von ehemaligen Mitarbeitenden gegen die Therapiestation und deren Leiterin erhoben wurden.

Das Bundesgericht stützt die Beurteilung der UBI. «Am entsprechenden Thema bestand in gewisses öffentliches Interesse, da das Therapiezentrum unter Schweizer Leitung steht und vorab Schweizer Patienten betreut, deren Aufenthalt weitgehend aus hiesigen öffentlichen Geldern finanziert wird. Das Recherchenteam von Fernsehen DRS hat sich über «Fuente Alamo» sachkundig gemacht und aus verschiedenen Quellen Informationen zu diesem zusammen-

getragen, bevor es dem Hinweis eines ehemaligen Patienten weiter nachging, dass es sich beim Tod von Oskar N. um einen Selbstmord gehandelt haben könnte bzw. der Unfall hätte vermieden werden können, wenn mit den Gasinstallationen in «Fuente Alamo» sorgfältiger umgegangen worden wäre. Die Umsetzung der Informationen im Beitrag wirkt kritisch, hält sich aber im Rahmen des programmrechtlich Zulässigen.»

Vier Tage später strahlte «10 vor 10» einen weiteren Beitrag zu «Fuente Alamo» aus. Darin wurden u. a. gravierende Vorwürfe im Zusammenhang mit der Medikamentenabgabe an die Leiterin gemacht. «Die entsprechenden Vorwürfe an die Adresse einer Ärztin wogen schwer. Der Beitrag war in diesem Punkt deshalb nicht sachgerecht, da für die Meinungsbildung wesentliche Elemente in Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten nicht offengelegt wurden. Bei schweren, die wirtschaftliche Existenz und den beruflichen Ruf zerstörenden Vorwürfen genügt es – entgegen der Annahme der SRG – programmrechtlich nicht, dass lediglich erkennbar gemacht wird, dass es sich bei einer Behauptung um die Auffassung Dritter handelt (vgl. BGE 119 Ib 166 E. 3a und 3b S. 170 f. [«VPM»]; 116 Ib 37 E. 6 S. 46 [«Grell Pastell»]). Die journalistische Sorgfalt gebietet dem Medienschaffenden, sich nicht instrumentalisieren zu lassen und die kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und zu Erklärungen Dritter zu wahren, auch wenn dies die vertretene These schwächen oder allenfalls in einem für den Zuschauer anderen als dem gewünschten Licht erscheinen lassen sollte (Urteil 2A.41/2005 vom 22. August 2005, E. 3.3.2 [«Kunstfehler»]; Studer/Mayr von Baldegg, a.a.O., S. 204 f.)» ■

24 juin 2005, Billag SA a annulé l'inscription de l'intéressé avec effet au 30 avril 2005 et confirmé qu'il restait néanmoins tenu de verser les redevances dues jusqu'à ce jour. Le 21 juillet 2005, X. a contesté cette obligation, notamment parce qu'il faisait ménage commun depuis août 2002 avec une personne qui payait la redevance. Par décision du 14 novembre 2005, Billag SA a refusé d'exonérer X. du paiement de la redevance et confirmé qu'il était tenu de s'en acquitter jusqu'au 30 avril 2005. L'affaire a ensuite été portée successivement devant l'OFCOM et le Tribunal administratif fédéral, lesquels ont tous deux débouté l'intéressé. Il interjette un recours de droit public devant le Tribunal fédéral. Ce dernier rappelle que l'obligation de payer la redevance persiste tant que la communication de l'événement y mettant fin n'a pas été effectuée au sens des art. 41 al. 2 et 44 al. 2 a ORTV. Cela a pour conséquence que la communication de l'art. 44 al. 2 a ORTV ne peut avoir d'effet que pour l'avenir et non pas pour le passé. Le recours a ainsi été rejeté. ■

Radio-TV: le recours de droit public contre une décision de l'AIEP nécessite une atteinte particulière du recourant

Arrêt du Tribunal fédéral
du 21 février 2008 (2C_749/2007)

Redevances de réception des programmes: les communications n'ont pas d'effet rétroactif

Arrêt du Tribunal fédéral
du 13 mars 2008 (2C_629/2007)

X. s'est annoncé le 1^{er} janvier 1998 auprès de la société Billag SA pour la réception des programmes de radio et télévision à titre privé. Il a payé la redevance jusqu'au 31 décembre 2000. Par décision du 15 novembre 2001, Billag SA a rejeté une demande d'exonération de la taxe déposée par l'intéressé, au motif que la preuve qu'il bénéficiait des prestations complémentaires n'avait pas été rapportée. Le 24 janvier 2005, Billag SA a adressé à X. une facture de redevance de 1'445 fr. 85 pour la période du 1^{er} janvier 2002 au 31 mars 2005. Par courrier du 14 avril 2005, X. a annoncé à Billag SA qu'il faisait ménage commun avec une personne qui s'acquittait de la redevance depuis août 2002. Par décision du

En date du 26 octobre 2006, un film documentaire intitulé «Soha, retour au pays du Hezbollah» a été diffusé par la Télévision suisse romande (TSR) dans le cadre de l'émission «Temps présent». Ledit documentaire suit une Libanaise vivant en Suisse, à l'occasion d'un retour au Liban où elle avait été emprisonnée pour avoir commis un attentat, et traite du rôle du Hezbollah dans ce pays.

Par décision du 4 mai 2007, l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision (AIEP) a rejeté à l'unanimité la plainte déposée par X. et ses cosignataires. Elle a constaté que l'émission querellée n'avait pas violé le droit des programmes.

Agissant par la voie du recours de droit public, X. demande au Tribunal fédéral d'annuler la décision de l'AIEP, de constater que SRG SSR idée suisse a violé les dispositions du droit des programmes et de condamner SRG SSR idée suisse à diffuser le film «Obsessions – Radical Islam's war against the West».

La voie du recours en matière de droit public est en principe ouverte contre les décisions de l'AIEP. En vertu de l'art. 89 al. 1 LTF, a qualité pour former un recours en matière de

droit public quiconque a pris part à la procédure devant l'autorité précédente ou a été privé de la possibilité de le faire (let a), est particulièrement atteint par la décision attaquée (let b) et a un intérêt digne de protection à son annulation ou à sa modification. La qualité pour recourir contre les décisions de l'AIEP ne résulte pas du fait d'avoir participé, dans le cadre d'une plainte populaire, à la procédure devant l'autorité inférieure pas plus qu'il n'est suffisant que le recourant s'intéresse particulièrement à un sujet traité dans une émission. Le recourant doit être touché de manière directe, concrète et dans une mesure et avec une intensité plus grande que la généralité des administrés ainsi que se trouver avec l'objet de la contestation dans un rapport étroit, spécial et digne d'être pris en considération.

Le Tribunal fédéral rappelle que le législateur a rendu encore plus stricte la condition de l'intérêt personnel au recours en matière de droit public, précisant à l'art. 89 al. 1 let. B LTF que le recourant devait être «particulièrement atteint» par l'acte attaqué. En l'espèce, le recourant ne se trouve pas, en ce qui concerne le sujet de l'émission, dans un rapport plus étroit et plus spécial que n'importe quel autre téléspectateur, de sorte qu'il n'a pas la qualité pour intenter un recours en matière de droit public contre la décision de l'AIEP.

Le TF a donc écarté le recours, jugé manifestement irrecevable. ■

Werbliche Sponsoren- nennungen bei «Alinghi»- Berichterstattung

Verfügung des Bundesamtes für
Kommunikation vom 25. April 2008
(nicht rechtskräftig)

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) kommt im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens gegen die SRG zum Schluss, dass das Schweizer Fernsehen (SF) bei der Berichterstattung über Alinghi am America's Cup 2007 Sponsoringbestimmungen verletzt hat. Als administrative Massnahme muss SF Einnahmen in sechsstelliger Höhe als Busse abliefern. Fernsehen TSR und TSI haben die Sponsoren korrekt deklariert; bei SF hingegen ist es gemäss dem Entscheid zu werbenden Aussagen über den Sponsor UBS gekommen. Der Hinweis eines Rundfunksponsors auf ein externes Sponsoring-Engagement ist als werbliche Aussage zu qualifizieren, welche im Rundfunksponsoring unzulässig ist.

«Im konkreten Fall ist die UBS-Logopräsenz einzig in der Sequenz während des Wendemanövers auffällig. Für sich alleine besehen wären diese Bilder aus Sicht des BAKOM als

noch knapp im Bereich des Zulässigen einzustufen. Der Hinweis auf die Sponsortätigkeit der UBS vor Ort in Valencia wird aber noch verstärkt, indem genau zu dem Zeitpunkt, in welchem das Segel mit dem grossen Alinghi-Logo sichtbar wird, die verbale Botschaft «Alinghi in Valencia – mit UBS» platziert und unmittelbar nach den Bildern vom Wendemanöver grossflächig das UBS-Logo eingeblendet wird. Diese Nennung ist – angesichts des gleichzeitig laufenden UBS-Sponsorings vor Ort – zumindest als doppeldeutig einzustufen. Dies gilt umso mehr, als eine eigentliche Sendungswidmung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 RTVV fehlt und stattdessen die Schweizer Vertretung am AC («Alinghi») und der Austragungsort der Regatta («Valencia») hervorgehoben werden. Für eine Fokussierung der Berichterstattung zum AC auf Alinghi und die Lokalisierung in Valencia mag es auf Grund der konkreten Umstände auch journalistische Gründe gegeben haben. Allerdings hätte die SRG in Kenntnis des Alinghi-1-Entscheids, der die genau gleichen Akteure betraf, Vorsicht walten lassen müssen.

In der vorliegenden Form und Ausgestaltung diene das beanstandete Billboard in erster Linie dazu, auf das externe Sponsoring-Engagement der UBS bezüglich Alinghi und die Präsenz des von der UBS unterstützten Teams Alinghi in Valencia aufmerksam zu machen. (...)

Bei den Sponsornennungen auf SF wurde stark auf das Ereignis fokussiert und neben der Nennung «Alinghi», welche Teil des Namens der drei Sondersendungen auf SF war, mit «Valencia» zusätzlich ein Bezug zum AC geschaffen, welcher nicht Teil der drei Sendungsnamen ist. So entstand beim Zuschauer der Eindruck, dass mit dem Billboard auf ein Engagement der UBS vor Ort und zugunsten von Alinghi hingewiesen werden soll, und nicht auf das Sponsoring der nachfolgenden Sondersendung (...). Zwar muss es einem Rundfunkveranstalter möglich sein, weitgehend identische Sponsoringbillboards für unterschiedliche Sendungen zu einem Thema oder einem Anlass einzusetzen. Er hat dabei aber bei der konkreten Ausgestaltung darauf zu achten, dass ein eindeutiger Bezug vom Sponsor zur effektiv gesponserten Sendung geschaffen wird, wie dies Art. 20 Abs. 1 RTVV und die konstante Praxis des BAKOM verlangen. Dies wird in aller Regel dadurch geschehen, dass der Name der Sendung in das Billboard integriert wird, und durch eine Formulierung, wie sie Art. 10 der Sponsoringrichtlinien des BAKOM konkretisiert, eine Sponsorwidmung zuhanden der Zuschauer erfolgt. Doppeldeutigkeiten gefährden die Transparenz und sind zu vermeiden. Vorliegend vermögen die Sponsornennungen auf SF diesen Anforderungen nicht zu genügen. An dieser Einschätzung ändert das verwendete Bildmaterial, welches überdies eher auf ein externes Sponsoringengagement hindeutet ebenso wenig wie die vertraglichen Abmachungen der SRG mit SAC (Sportveranstalter). Letztere müssen die Vorgaben der schweizerischen Rundfunkgesetzgebung zur Transparenz im Sponsoring respektieren – was vorliegend nicht, oder nur in unzureichendem Mass der Fall war.» ■

Diverse Entscheide der Unabhängigen Beschwer- deinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)

Eine Beschwerde gegen die Sendung «Club» zum Thema «SP – wie weiter?» hat die UBI einstimmig abgewiesen (UBI-Entscheid b. 562). Der Beschwerdeführer hatte die einseitige Auswahl der Teilnehmenden an der Diskussion gerügt. Da es aber in der ernsthaften und sachlichen Debatte ausschliesslich um innerparteiliche Konflikte ging und die Ausstrahlung nicht in einer sensiblen Periode unmittelbar vor Wahlen erfolgte, hat die Sendung keine Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen verletzt.

Auf zwei Beschwerden ist die UBI nicht eingetreten. In den beiden Entscheidbegründungen bekräftigt sie, dass ein öffentliches Interesse an der Behandlung einer Beschwerde nur ausnahmsweise angenommen wird. Beschwerdeführende Personen, welche keine besondere Nähe zum Gegen-

stand einer Sendung aufweisen, müssen grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde erfüllen und namentlich die Unterschriften von 20 Personen beibringen, welche ihre Beschwerde unterstützen (UBI-Entscheide b. 577 und b.579).

Ein im Rahmen eines Beitrags des Konsumentenmagazins «Kassensturz» von SF 1 ausgestrahlter Test von in Supermärkten erhältlichen Roséweinen stellt weder unzulässige unentgeltliche Schleichwerbung dar noch verletzt dieser den Jugendschutz. Die UBI hat eine gegen diesen Beitrag erhobene Beschwerde einstimmig abgewiesen (UBI-Entscheid b.563).

Eine Beschwerde gegen einen «10 vor 10»-Beitrag von SF 1 über Computersucht hat die UBI mit 7:1 Stimmen abgewiesen. Das Publikum konnte sich zwar zu einigen Bildsequenzen mangels Quellentransparenz keine eigene Meinung bilden, wohl aber zum Beitrag als Ganzes. Die festgestellten Mängel betrafen im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots daher Nebenpunkte (UBI-Entscheid b.568). ■